

Beschlussvorlage Nr. 135/2023	Dez/Amt: I / 20.
	Bearbeiter: Hr. Neugebauer
	Status: öffentlich

	Beteiligte Bereiche: I., II., 32.		
Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss Stadtrat	nicht öffentlich öffentlich	05.12.2023 21.12.2023	Vorberatung Beschlussfassung

Betreff:

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2024 • Gesamtabschluss

Beschlusstext:

Die Stadt Heidenau verzichtet für das Haushaltsjahr 2024 auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses gem. § 88 b SächsGemO.

Abstimmungsergebnis:			
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	
Anwesend			
JA-Stimmen			
NEIN-Stimmen			
Enthaltungen			
zugestimmt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
abgelehnt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zurückgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weiterleitung ohne Beschluss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schriftführer (Unterschrift)			

Finanzielle Auswirkungen:

NEIN

Auswirkungen auf den Haushalt	HH-Jahr:
Buchungsstelle :	
Beträge in €	
• Mittel stehen haushaltsseitig zur Verfügung	
• Mittelbedarf	
Folgeaufwand (jährlich)	
• davon Sachkosten	
• davon Personalkosten	
Folgeertrag (jährlich)	

Bemerkungen zu finanziellen Auswirkungen**Erläuterung:**

Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft (VwV KomHWi)

Gem. § 88b SächsGemO (Gesamtabschluss) in der bis zum 12.07.2019 geltenden Fassung waren die Gemeinden verpflichtet, spätestens ab dem Haushaltsjahr 2023 die Jahresabschlüsse

1. der verselbständigten Organisationseinheiten und Vermögensmassen, die mit der Gemeinde eine Rechtseinheit bilden,
2. der Unternehmen nach § 96 SächsGemO, an denen die Gemeinde eine Beteiligung hält, u.
3. der Zweckverbände und Verwaltungsverbände

zu konsolidieren.

Der Gesamtabschluss sollte unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage unter Einbeziehung der ausgegliederten (og.) Aufgabenträger vermitteln.

In Folge der Intervention der kommunalen Spitzenverbände hat der Gesetzgeber mit einer ab dem 13.07.2019 in Kraft getretenen Änderung der SächsGemO den Gemeinden freigestellt, einen Gesamtabschluss zu erstellen.

Gem. Punkt XIV Nr. 3 VwV KomHWi ist für den Verzicht auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich, der im Zusammenhang mit dem Beschluss über die Haushaltssatzung gefasst wird und sich auf das jeweilige Haushaltsjahr beziehen soll.

Die Stadt Heidenau erstellt einen jährlichen Beteiligungsbericht gem. § 99 Abs. 2 SächsGemO.

Die Stadt Heidenau hält aktuell folgende direkte Beteiligungen bzw. ist Mitglied in nachfolgend genannten Zweckverbänden:

- WvH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH
- SachsenEnergie AG
- Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz (ZVWV)
- Zweckverband Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden (SKSD)
- Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen (ZV KISA)
- Zweckverband 'IndustriePark Oberelbe' (ZV IPO)

Die Stadt Heidenau hält im Firmenverbund WvH folgende mittelbare Beteiligungen:

- Technische Dienste Heidenau GmbH
- WvH Dienstleistungsgesellschaft mbH
- Heidenauer Privatisierungs- und Bauträger GmbH

Für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 liegt der Beteiligungsbericht der Stadt Heidenau noch nicht vor.

Mit dem Beteiligungsbericht wird dem Stadtrat ein ausführliches Bild über die städtischen Beteiligungen und die Mitgliedschaften in Zweckverbänden vermittelt.

Vor dem Hintergrund des jährlichen Beteiligungsberichtes soll für die Stadt Heidenau auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses verzichtet werden.

Der Beschluss über den Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 88b Abs. 1 Satz 2 SächsGemO)

Mit der vorliegenden Beschlussvorlage wird der Verzicht auf den Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2024 gefasst.

Anlagen:

Bürgermeister

Diese Vorlage wird nach Unterzeichnung des Originaldokuments ohne Schriftzug des Zeichnungsberechtigten für die digitale Gremienarbeit bereitgestellt! Nur das Original der Vorlage trägt eine Unterschrift!